

RS OGH 1955/6/1 2Ob338/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1955

Norm

ABGB §919

HGB §376

Rechtssatz

Bei einem Fixgeschäft hat die rechtzeitige Erstattung der Anzeige des Gläubigers, auf der Erfüllung zu bestehen, zur Folge, daß sich nunmehr weder der Gläubiger noch der Schuldner auf den Mangel des Interesses an der verspäteten Erfüllung berufen kann und daß der Verzug, in dem sich der Schuldner zur Zeit der Anzeige befunden hat, als behoben anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 338/55
Entscheidungstext OGH 01.06.1955 2 Ob 338/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0024060

Dokumentnummer

JJR_19550601_OGH0002_0020OB00338_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at